



GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand Januar 2010

Zur Verwendung gegenüber:

1. Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).
2. Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Geltungsbereich, Ausschluss der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen

- (1) Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferant mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Lieferer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Vertragsschluss, Umfang der Lieferung Abtretungsverbot

- (1) Der Besteller wird mangels abweichender Vereinbarung kostenlos erstellt und ist unverbindlich. Der Liefervertrag kommt mangels abweichender Vereinbarung zu Stande durch die Annahme der Bestellung durch den Besteller oder den Beginn der Auftragsausführung durch den Lieferer.
- (2) Wird die Annahme des Auftrags schriftlich vom Lieferanten bestätigt, ist die Auftragsbestätigung für Umfang und Inhalt der Lieferung maßgeblich.
- (3) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Lieferers insbesondere Außendienstmitarbeiter und Handelsvertreter, Sachbearbeiter sowie Techniker nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- (4) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierenden Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung und Leistung. Diese sowie Kostenvorschläge, Modelle, Muster und andere Unterlagen stehen im Eigentum des Lieferers, der sich das Urheberrecht daran vorbehält. Sie dürfen weder nachgeahmt, noch in anderer Weise benutzt, noch Dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen des Lieferers vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien sind zu vernichten, wenn sie für ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- (5) Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl. die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn von bestehenden Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten.
- (6) Enthalten die vom Besteller beizubringenden Unterlagen keine eindeutigen Angaben für Ausführungsmaße und/oder Toleranzen, so fertigen wir nach unseren Erfahrungen (Standardausführung) bzw. branchenüblichen Normen bzw. der durch unsere Fertigungsverfahren bedingten Toleranzgrenzen.
- (7) Hinsichtlich der Standardausführung unserer Werkzeuge behalten wir uns Änderungen auf Grund technischer Weiterentwicklung vor. Durch diese Weiterentwicklung bedingte Ausführungsänderungen berechtigen den Besteller nicht zur Reklamation, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (8) Bei Werkzeugen, welche nach Maßangaben speziell für den Besteller angefertigt werden (Werksvertrag), gelten folgende Über- bzw. Unterlieferung von der Bestellmenge als vereinbart:
bis zu 4 Stück = 1 Stück
ab 5-11 Stück = 2 Stück
ab 12-30 Stück = 3 Stück
über 30 Stück = 10% der Bestellmenge
Grundlage für die Berechnung ist die tatsächliche Liefermenge.
- (9) Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen den Lieferer gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung ohne Zustimmung des Lieferers an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant darf diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Das Gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen den Lieferer entstandene Forderungen und Rechte.

III. Preise und Zahlung

- (1) Die angegebenen Preise gelten mangels gesonderte Vereinbarung ab Werk Riederich und sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist, zzgl. der Kosten für Verpackung, Fracht, Einbau, Porti, Versicherungsspesen, Zölle, eventuelle Kosten des Bank- und Zahlungsverkehrs sowie sonstiger Nebenkosten. Incoterms gelten in der bei Bestellung gültigen Fassung.
- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Lieferer.
- (3) Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind, solange nicht rechtskräftig festgestellt, nicht statthaft.
- (5) Der Lieferer ist berechtigt, bei Zahlungsrückständen weitere Lieferungen von der vollständigen Beseitigung des Zahlungsrückstandes abhängig zu machen.
- (6) Der Lieferer ist darüber hinaus berechtigt, seine Leistung zu verweigern, wenn er aufgrund eines nach Vertragsschluss eintretenden Umstandes befürchten muss, die Gegenleistung des Bestellers nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten, es sei denn, der Besteller bewirkt die Gegenleistung oder leistet ausreichende Sicherheit. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kreditversicherer des Lieferers es nach Vertragsabschluss abgelehnt hat, den Kaufpreis für die Zahlung des Liefergegenstandes aus Bonitätsgründen des Bestellers zu versichern.
- (7) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (8) Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Zinsen und Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

IV. Lieferzeit

- (1) Die vereinbarte Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss, im Falle der Erteilung einer Auftragsbestätigung mit deren Absendung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang etwa vereinbarter Vorauszahlungen.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener außergewöhnlicher Ereignisse, wie etwa Aufruhr, Streik, Aussperrung, Brand, Beschlagnahme, Embargo, gesetzliche oder behördliche Einschränkungen des Energieverbrauchs oder unrichtige oder nicht rechtzeitige Selbstlieferung, sofern diese Ereignisse von dem Lieferer nicht zu vertreten sind und er sie trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte und diese Hindernisse auf die fristgemäße Erfüllung des Vertrages einwirken. Verlängert sich die Lieferfrist aufgrund solcher Umstände unangemessen, ist der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist vom Vertrag oder, soweit der Besteller an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn Sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- (4) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- (5) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- (6) Abnahmeverpflichtungen aus Abrufaufträgen sind spätestens innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Lieferer berechtigt, selbst einzuteilen und noch nicht abgerufene Ware zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernehmen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Angiefertete Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitten VII bis X entgegenzunehmen.
- (4) Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferer behält sich das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind, einschließlich solcher Forderungen aus Schecks oder Wechseln sowie etwaiger check- oder wechselrechtlicher Regressansprüche aus erfüllungshalber erfolgten Scheck- oder Wechselzahlungen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- (2) Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass dem Lieferer daraus Verpflichtungen entstehen.

Verbindet, vernimmt, vermerkt oder verarbeitet der Besteller den Liefergegenstand mit anderen Waren, erhält der Lieferer an der daraus hervorgehenden Ware Miteigentum. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Wert der neu hergestellten Ware. Die Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig, soweit für den Lieferer die vorstehenden Sicherungsrechte gewahrt bleiben.

- (3) Der Besteller darf die Liefergegenstände und die aus ihnen gemäß vorstehender Ziff. (2) hervorgegangenen Gegenstände (nachfolgend zusammenfassend Vorbehaltsware genannt) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern, soweit er den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsbetretung gemäß nachstehender Ziff. (4)), sicherstellt. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Vermietung, Verleihung oder Sicherheitsübereignung, sind unzulässig.
- (4) Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus der Veräußerung oder dem sonstigen Einsatz der Vorbehaltsware entstandenen oder noch entstehenden Forderungen an den Lieferer ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Soweit die Vorbehaltsware im Miteigentum des Lieferers gestanden hat, erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsteil.
- (5) Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur widerwillig ermächtigt. Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist. In diesem Fall hat der Besteller auf Verlangen des Lieferers dem Schuldner der Forderungen anzuzeigen; der Lieferer ist gleichfalls berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden des Bestellers aufzuheben. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer Name bzw. Firma des Kunden des Bestellers und dessen Anschrift bei Widerruf der Einziehungsermächtigung bekannt zu geben.
- (6) Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, bei Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sowie dann, wenn der Besteller die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt. In diesen Fällen ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung in Besitz zu nehmen und der Besteller ist zur sofortigen Herausgabe verpflichtet.
- (7) Übersteigt der Wert der dem Lieferer gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten nach Wahl des Lieferers frei zu geben.
- (8) Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen. Interventionskosten, wozu auch etwaige Prozesskosten gehören, gehen im Innenverhältnis zwischen dem Lieferer und dem Besteller zu Lasten des Letzteren.

VII. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (2) Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Lieferer nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 14 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 14 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels, zugegangen ist.
- (3) Auf Verlangen des Lieferers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Lieferer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Lieferer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände, ist der Lieferer nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (4) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Veränderung des Liefergegenstandes, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
- (5) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, oder für Gewinnentgang, Folgekosten etc. sind ausgeschlossen, soweit nachstehend Ziff. X. nichts anderes bestimmt.
- (6) Die Gewährleistung des Lieferers erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck, soweit der Lieferer diese nicht vertraglich zugesichert hat.

VIII. Besondere Bedingungen für Bearbeitungsverträge

(Fertigstellung, Aufarbeitung, Umarbeitung und Wiederherstellung von Werkzeugen)

Ergänzend zu und abweichend von den vorstehenden Bedingungen übernimmt der Lieferer, wenn er mit der Fertigstellung, Aufarbeitung, Umarbeitung oder Instandsetzung von Werkzeugen beauftragt wird, keine Haftung dafür, dass das eingesandte Werkzeug bei der Bearbeitung unbrauchbar wird oder von dem Besteller nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann, es sei denn, dem Lieferer oder seinen Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (grobes Verschulden) zur Last. Der Lieferer wird den Besteller bei Annahme des gelieferten Werkzeugs darauf hinweisen, ob eine Bearbeitung möglich ist. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

IX. Rücktritt, Unmöglichkeit der Vertragserfüllung

- (1) Garat der Lieferer mit der Lieferung, einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Geschäftsbedingungen in Verzug, ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehndungsandrohung und fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag oder, soweit der Besteller an einer Teillieferung Interesse hat, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers – insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzug – sind ausgeschlossen, soweit Ziff. X. nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Besteller kann – abgesehen von den sonstigen in diesen Bedingungen geregelten Fällen – vom Vertrag durch schriftliche Erklärung auch zurücktreten, wenn dem Lieferer die Erfüllung des Vertrages vor Gefährdung gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung bzw. Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist; im Übrigen kann er eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferer sind ausgeschlossen, soweit nachstehend Ziff. X. nichts anderes bestimmt.
- (3) Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, hat der Lieferer Anspruch auf einen der erbrachten Leistung entsprechenden Teil der Vergütung.

X. Haftung

- (1) Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts X eingeschränkt.
- (2) Unsere vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung und die Haftung für Garantiekündigungen bleiben hiervon unberührt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen.
- (3) Soweit der Lieferant gemäß X (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Lieferanten für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 7.500.000,- je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
- (6) Soweit der Lieferant technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

XI. Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (2) Zeichnungen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vernichtung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Beachtung der Urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (3) Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (4) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werden.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist 72585 Riederich.
- (2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher aus Wechseln und Schecks ist das Gericht, in dessen Bezirk der Lieferer seinen Sitz hat. Der Lieferer ist auch berechtigt, an dem für den Sitz des Bestellers zuständigen Gericht zu klagen.
- (3) Alle vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der durch zwischenstaatlichen Vereinbarungen geltenden Regelungen, insbesondere des Haager einheitlichen Kaufrechts und des UN-Kaufrechts.

XIII. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.